

## 2.2 Aufenthaltsrechtliche Aspekte\*

Die Konversion eines Menschen mit muslimischem Hintergrund kann während eines laufenden Asylverfahrens oder im Rahmen eines zweiten Asylantrags (Folgeantrag) von rechtlicher Bedeutung sein. Allein die Taufe in Deutschland begründet in der Regel noch keinen Asylanspruch. Voraussetzung ist vielmehr, dass dem Betroffenen aufgrund der Taufe in seinem Heimatland Verfolgung droht. Für die meisten muslimischen Länder geht die Rechtsprechung nicht davon aus, dass es ausschließlich aufgrund der Taufe zu einer Verfolgung kommt.<sup>1</sup> Die Taufe kann aber – abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalls – den Aufenthaltsstatus in Deutschland verbessern und insbesondere dann einen Schutz vor Abschiebung zur Folge haben, wenn im Heimatland mit beachtlicher Sicherheit eine Verfolgung aus religiösen Gründen zu erwarten ist.

Mit der Umsetzung der europäischen „Qualifikationsrichtlinie“<sup>2</sup> in die deutsche Rechtsordnung im Jahr 2006 änderte sich die Rechtsprechung zu dieser Frage. Durch diese Richtlinie wurde festgeschrieben, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht auf die Ausübung der Religion im privaten Bereich (*forum internum*) beschränkt sein dürfe, sondern dass es auch die *öffentliche* Glaubenspraxis umfasst.

Wenn die Taufe erst nach Verlassen des Heimatlandes erfolgt, gilt sie weiterhin als selbst verschuldeter Nachfluchtgrund. Zum

---

\* Dieses Teilkapitel erhält wegen einer Neufassung des Textes vom 1. August 2016 eine separate Fußnotenzählung auf dem Einlegeblatt. Das Teilkapitel ersetzt Kapitel 2.2 „Änderungen im Ausländerrecht“ vom 24. August 2009.

<sup>1</sup> So etwa für den Iran, Beschluss des BVerwG v. 25.08.2015, AZ: 1 B 40/15.

<sup>2</sup> RL 2004/83 EG v. 29.04.2004.

einen überprüfen die Gerichte, ob wegen der Taufe im Heimatland Verfolgung drohen würde. Sie legen hierbei regelmäßig die Annahme zugrunde, dass „... nur dann davon auszugehen sei, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch im Herkunftsland auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat.“<sup>3</sup> Zum andern überprüfen die Gerichte in diesem Zusammenhang, ob die Taufe aus Opportunitätserwägungen erfolgte oder auf einem ernsthaften religiösen Einstellungswandel beruht.<sup>4</sup> So dürfe von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, in der Regel erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Es könne aber nicht verlangt werden, dass der Betroffene so fest im Glauben steht, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen.<sup>5</sup> So ist die Konversion zum Christentum im Falle drohender Verfolgung aus religiösen Gründen im islamischen Heimatland in der Regel als Abschiebungshindernis zu werten.<sup>6</sup> Menschen, die sich noch während eines laufenden Asylverfahrens oder nach dessen negativem Abschluss taufen lassen, müssen dem erkennenden Gericht gegenüber in der Lage sein, Auskunft über die Beweggründe ihres Glaubenswechsels und die Grundzüge ihres neuen Glaubens zu geben.

---

<sup>3</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 20.01.2016, AZ: 13 A 1868/15 A.

<sup>4</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 27.04.2016, AZ: 13 A 854/16.A.

<sup>5</sup> AZ: 13 A 854/16.A.

<sup>6</sup> Vgl. VG Stuttgart 11 K 1623/08.